



Brüssel, den 10. Februar 2023
(OR. en)

6039/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0407(COD)**

**CODEC 124
ECOFIN 111
STATIS 15**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union und zur Aufhebung von 11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Am 10. Dezember 2021 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 338 Absatz 1 AEUV beruht, übermittelt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 25. März 2022 vorgelegt².
3. Am 2. Februar 2023 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ 15161/21 + ADD 1-3.

² ABl. C 218 vom 2.6.2022, S. 2.

³ 5991/23.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 64/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
